

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 18 JAHRGANG 2026 - WÜRSELEN, DEN 28. Juli 2026

Seite 1

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Bebauungsplanes 216 „Am alten Kaninsberg“ der Stadt Würselen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen vom 30.06.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung beschließt

1. den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplan 216 "Am alten Kaninsberg",
2. die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen,
3. die Veröffentlichung des Entwurfs der Aufhebung des Bebauungsplan 216 "Am alten Kaninsberg" gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB

Hintergrund der Aufhebung ist, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) am 05.12.2024 in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Bebauungsplan Nr. 216 "Am Alten Kaninsberg" für unwirksam erklärt hat. Dies geht aus den beiden Urteilen des OVG Münster 7 A 794/22 und 7 A 828/22 hervor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 216 "Am Alten Kaninsberg" ist, wenn auch nur deklaratorisch, erforderlich und erfolgt gemäß § 1 (8) BauGB nach den gleichen Vorschriften wie die Aufstellung von Bauleitplänen. Dementsprechend ist nach der bereits vom 02.03.2026 bis zum 02.04.2026 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB die Veröffentlichung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen. Das Vorhaben befindet sich Am Alten Kaninsberg im Stadtgebiet von Würselen, wie es im beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans 216 mit der Begründung und dem Umweltbericht, den vorhandenen Gutachten, den ursprünglichen Planunterlagen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird vom 29.07.2026 bis einschließlich 04.09.2026 im Internet auf der Homepage der Stadt Würselen unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** sowie im Portal „Beteiligung NRW“ **<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen vorgenommen. Die Unterlagen sind im oben genannten Zeitraum

montags bis freitags	07:30 - 12:30 Uhr
montags und mittwochs	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	14:00 - 18:00 Uhr

im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Verfahren zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Ist eine mündliche Erläuterung oder Niederschrift der Stellungnahme gewünscht, ist eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 02405 67-6115 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de zu treffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es stehen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung:

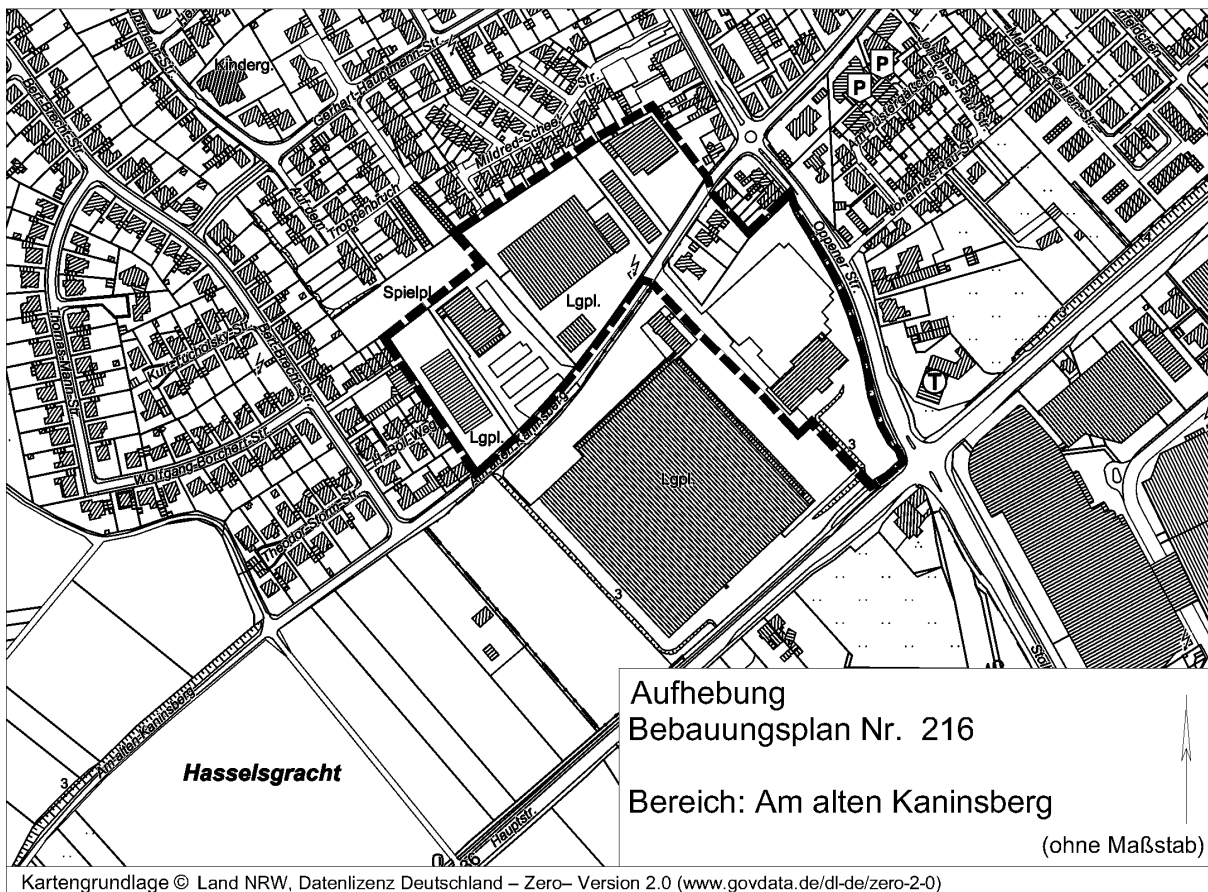
- Umweltbericht mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
 - Tiere (Naturhaushalt, biologische Vielfalt, Lebensraum, Vorkommen von planungsrelevanten Arten)
 - Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopstruktur, Naturhaushalt, biologische Vielfalt)
 - Fläche (Inanspruchnahme, Versiegelung)
 - Boden (Bodenfunktion, Altlasten, geologische Gegebenheiten)
 - Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Abfluss von Niederschlagswasser, Starkregenereignisse)
 - Luft und Klima (Luftqualität, Klimatische Verhältnisse, CO₂-Speicherkapazität)
 - Landschafts- und Ortsbild (Naturräumliche Einordnung, Erholungswert)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler, Kulturlandschaften)
 - Mensch und menschliche Gesundheit (Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionen, Unfälle oder Katastrophen)
 - Entsorgung (Abfälle, Abwasser)
 - Klimaschutz (erneuerbare Energien)
 - Landschaftsausstattung (Landschaftspläne)
 - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Stellungnahmen zu weiteren Arten umweltbezogener Informationen liegen nicht vor

Gemäß § 4a (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 16. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Marius Claßen
Erster Beigeordneter

Plan siehe nächste Seite



Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 241 "Am alten Kaninsberg II"

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Würselen vom 09.07.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Würselen beschließt:

1. die Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung eingegangenen Anregungen,
2. den Bebauungsplan 241 "Am Alten Kaninsberg II" einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 241 der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10a BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 236 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedteregion-aachen.de** zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13 (2) BauGB abgesehen. Ebenfalls wurde gem. § 13 (3) von der Umweltprüfung sowie der Erstellung der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

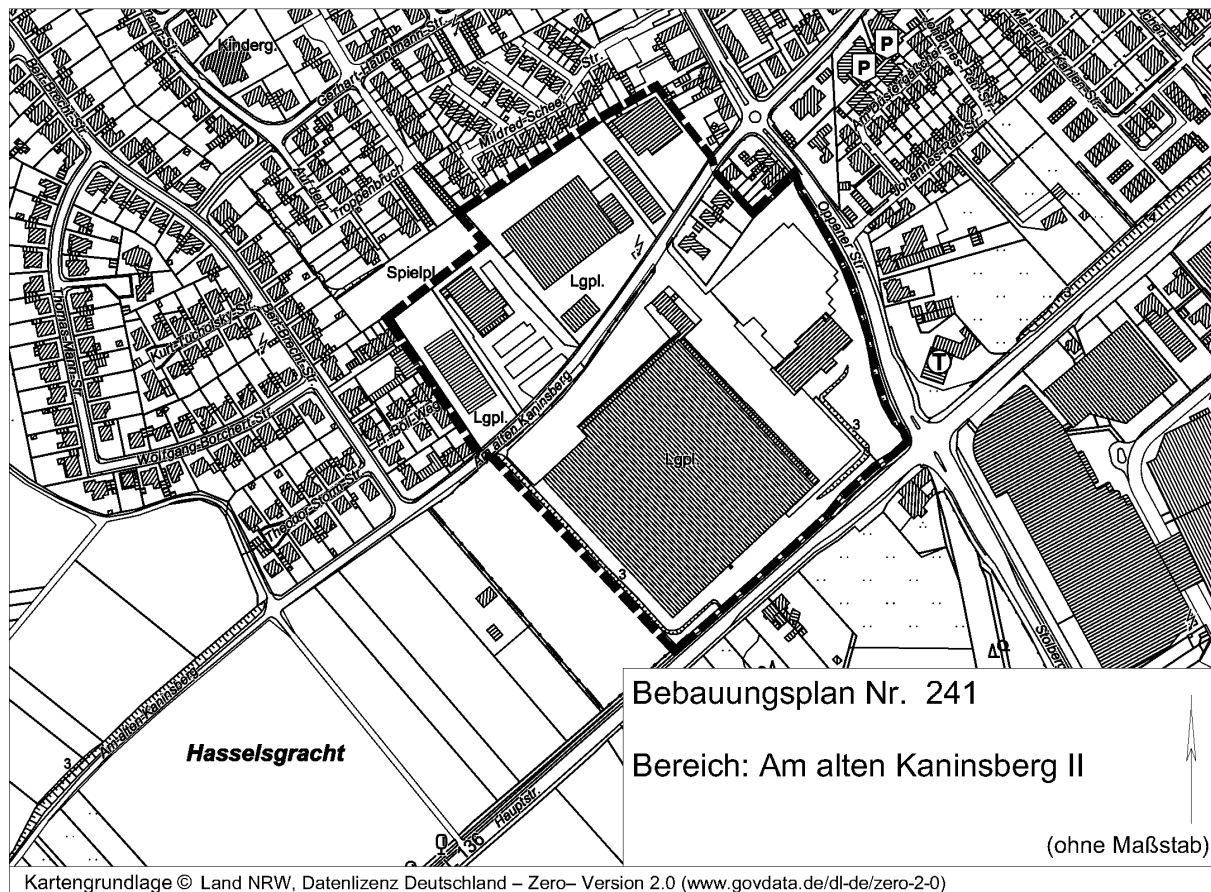
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Marius Claßen
Erster Beigeordneter

Plan siehe nächste Seite



Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 234 "Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring"

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Würselen vom 02.06.2026 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Rat der Stadt Würselen beschließt,

1. dass auf die gemäß der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates auf den Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung übertragene Vorberatung für die Beschlüsse unter den Ziffern 2 bis 4 verzichtet wird.
2. die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung,
3. die Abwägung der während der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung,
4. den Bebauungsplan 234 in der vorliegenden Fassung einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 234 der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (s. letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedteregion-aachen.de** zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

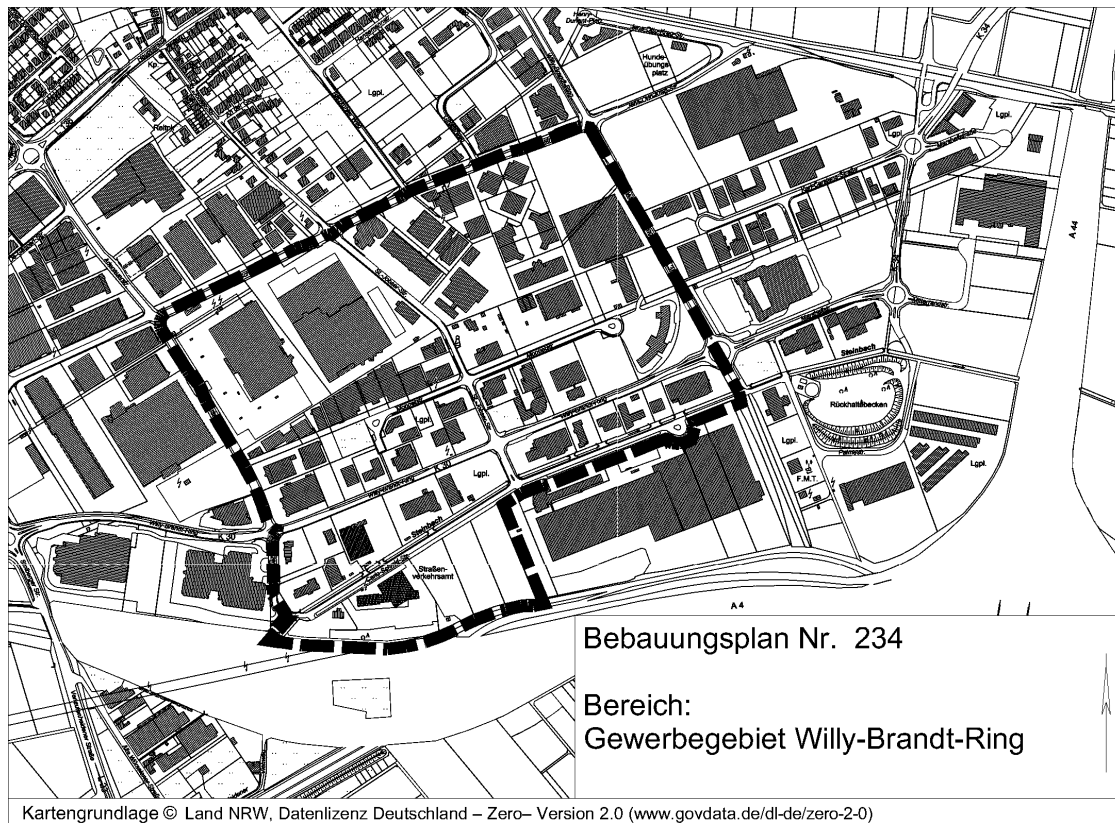
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 28. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

Lageplan mit Geltungsbereich, ohne Maßstab (siehe nächste Seite)



* * *

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring“

Gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen als erteilt, da sie von der Bezirksregierung Köln nach Vorlage der Flächennutzungsplanänderung nicht innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde. Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Amt 61, Zimmer 237 während der Publikumszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen unter **geoportal.staedteregion-aachen.de** zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

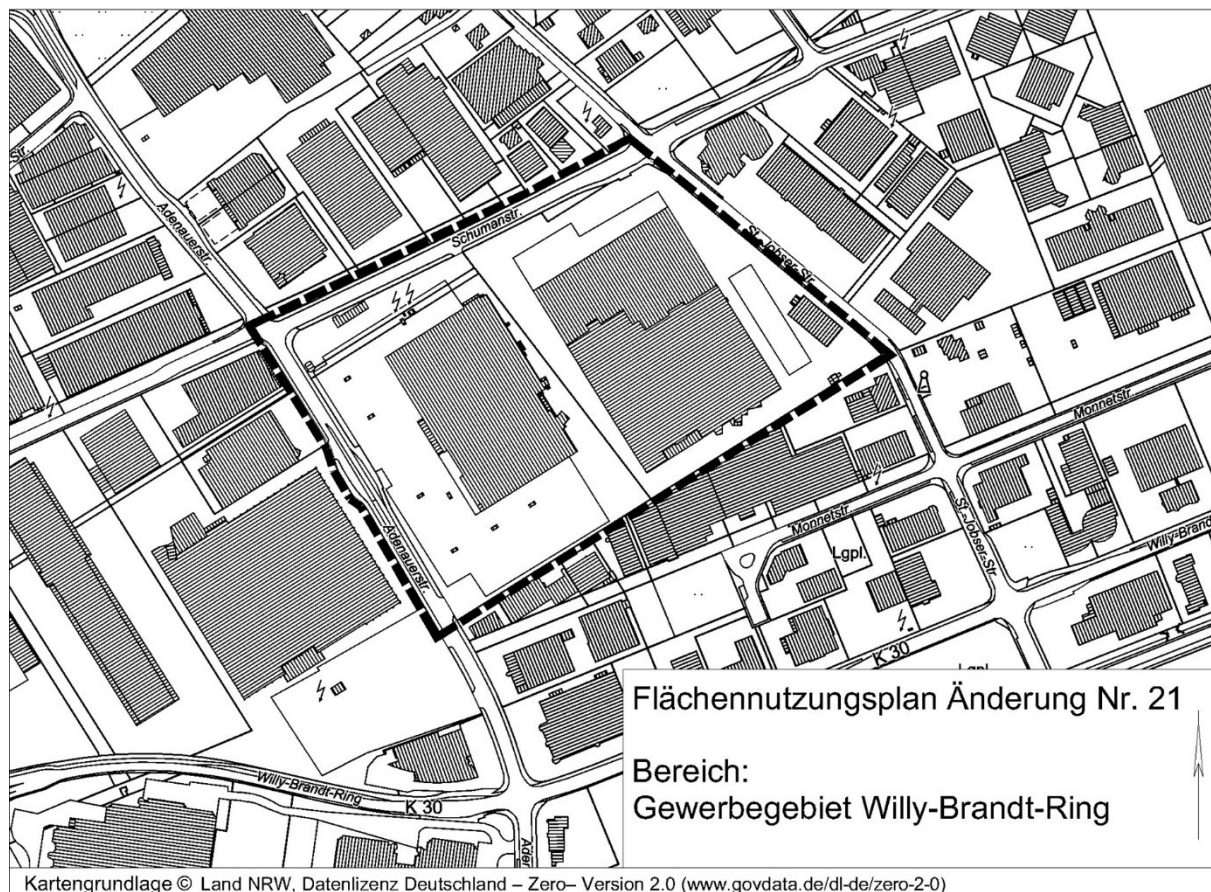
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 28. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



1. Änderung vom 27.07.2026 zur Satzung vom 01.01.2025 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und der Benutzung der Stadtbücherei Würselen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 124; SGV NW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Ausleihen von Medien

In Absatz 4 wird der zweite Satz „Der Entleiher erhält eine Quittung mit den Rückgabedaten“ gestrichen.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

In Absatz 2 wird der Satz „Bei Entgegennahme eines Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen“ ersetzt durch die Sätze „Wird während oder nach der Ausgabe festgestellt, dass ein entliehenes Medium beschädigt, unvollständig oder vertauscht ist, ist die Stadtbücherei hierrüber unverzüglich zu informieren. Die Mitteilung erfolgt telefonisch oder in elektronischer Form.“

§ 8 Inkrafttreten

Der „01.01.2025“ wird durch „Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2026, in Kraft.“ ersetzt.

Anlage zur § 7

Unter dem Oberbegriff Leihgebühr wird bei der Zeile Vormerkungen noch der Begriff „Reservierung“ eingefügt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

5. Änderung vom 27.07.2026 zur Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Entgelte für Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Dauer	Entgelt
30 Min.	20,00 Euro je Einheit
45 Min.	30,00 Euro je Einheit
60 Min.	40,00 Euro je Einheit

2. Entgelte für Personen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben:

Dauer	Entgelt
30 Min.	23,00 Euro wöchentlich
45 Min.	32,00 Euro wöchentlich
60 Min.	41,00 Euro wöchentlich

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2026, in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 27. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 27.05.2026
Kassenzeichen: 1074814
Mahnung DRMA446722
Schulte GmbH
Zuletzt gemeldet: Industriestr. 4, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 22. Juli 2026

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Heike Ohlmann
 Technische Beigeordnete

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 10.06.2026
Kassenzeichen: 5021296
Mahnung DRMA447823
Bernhard Lejeune
Zuletzt gemeldet: Ravelsberger Str. 47 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 22. Juli 2026

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Heike Ohlmann
 Technische Beigeordnete

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.05.2026

Kassenzeichen: 1022920

Mahnung DRMA446802

Frank Theo Zakrzewski

Zuletzt gemeldet: Oppener Str. 64, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 22. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen

- 010073279 OV

Bescheid

- Festsetzung der Verwertung hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeug:

- Citroen Cactus ohne Kennzeichen, FIN: VF70PHMZBHE506147

Fahrzeughalter/-eigentümer/Wohnort:

- unbekannt
- Letzte Wohnanschrift: unbekannt

Die Anordnung der Verwertung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 23. Juli 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt steht auf der städt. Website unter www.wuerselen.de/amtsblatt zum Download bereit. Eine geringe Anzahl gedruckter Einzelexemplare sind am Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1, erhältlich
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de
	Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr
